

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1935)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Dürrenmatt, H. / Mouttet, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417150>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1935.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**

I. Allgemeiner Teil.

Auf Ende des Berichtsjahres gab Herr Fürsprecher *Rudolf Kellerhals*, der vom Grossen Rat zum Präsidenten der kantonalen Rekurskommission gewählt worden war, seine Demission als Sekretär der Justizdirektion. Herr Kellerhals hat uns in seinem bisherigen Amt seit 15. Mai 1926 als pflichteifriger und kenntnisreicher Beamter grosse Dienste geleistet. Wir möchten ihm dafür auch an dieser Stelle den wohlverdienten Dank aussprechen.

Gesetzgebung.

1. *Gesetz über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935.*

Die Mitarbeit an diesem Gesetze, das im Januar vom Grossen Rate in erster Lesung und im Mai in zweiter Lesung behandelt und angenommen worden ist, bildete unsere wichtigste Aufgabe. Kaum war das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so mussten die Ausführungserlasse vorbereitet werden. Wir nennen davon das *Dekret über die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter*, vom Grossen Rate angenommen am 11. November 1935, die *Verordnung über die Vollstreckung der Schiedsgerichtsurteile und der Vergleiche vor Schiedsgerichten* vom 25. Oktober 1935 und die *Verordnung betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung* vom 20. September 1935. Zu mehreren andern Erlassen haben wir Mitberichte erstattet. Über die An-

wendung der neuen Bestimmungen betreffend die Handänderungsabgabe wurde am 18. Juli 1935 ein Kreisreiben erlassen.

2. Verordnungen.

Die Vorschriften über die Verwendung der Kredite für *Bureaukosten* wurden in einer Verordnung vom 12. März 1935 zusammengefasst. — In Ausführung des *Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen* vom 8. November 1934 ist am 22. März 1935 die *kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibungs- und Konkurs-sachen* als Konkursgericht und Nachlassbehörde für Banken und Sparkassen bezeichnet worden. — Ein Reglement vom 29. März 1935 umschreibt Zweck und Organisation der von Auguste Cuenin in Pruntrut in seinem Testament letztwillig verfügten Stiftung zugunsten armer Lehrlinge aus dem Amtsbezirk Pruntrut. — Die *Kosten der Gültsschatzungen* und die *Taggelder und Reiseentschädigungen der Gültsschatzungskommissionen* sind durch Verordnung vom 29. März 1935 den heutigen Verhältnissen entsprechend geordnet worden.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

I. Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) als Amtsverweser von Signau: Fürsprecher Dr. Otto Kipfer in Langnau;
- b) als Amtsschreiber von Thun: Notar Gottfried Aescher, Gerichtsschreiber in Thun;
- c) als Gerichtsschreiber von Bern: Fürsprecher Dr. Friedrich Zurbrügg, Sekretär des Richteramtes II in Bern;
- d) als Gerichtsschreiber von Thun: Fürsprecher Dr. Hugo Schmid, Sekretär der Gerichtsschreiberei in Thun;
- e) als Sekretär der Justizdirektion: Fürsprecher Dr. Gottfried Roos, a. o. Untersuchungsrichter in Bern;
- f) als Amtsverweser von Interlaken: Fritz Tschiemer, Aktuar des Regierungstatthalteramtes in Interlaken.

II. Infolge Rücktrittes des bisherigen Amtsinhabers wurde durch das Volk neu gewählt:

Als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungsbeamter von Schwarzenburg: Fürsprecher Eduard Müller in Schwarzenburg.

III. Im fernern fanden Wahlen von Amtsrichtern und Amtsgerichtersatzmännern statt in den Amtsbezirken Signau, Niedersinmental, Biel, Aarberg, Oberhasli, Laupen und Büren.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a. Grundbuchbereinigung.

Soweit dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglich ist, wird die Grundbuchbereinigung und die Anlage des schweizerischen Grundbuches beschleunigt. Beides liegt, wie im vorjährigen Bericht darauf hingewiesen wurde, nicht nur im Interesse der Grundeigentümer. Auch Grundpfandgläubiger und Staat haben allen Grund, auf eine klare Darstellung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden zu dringen. Unklarheiten in Vermessungswerken bringen oft recht unerwünschte Verzögerungen. Die Berichtigung einer Gemeindegrenze, auf die schon im Jahre 1931 hingewiesen wurde, konnte auch im Berichtsjahre nicht erreicht werden.

Dennoch konnte das schweizerische Grundbuch in weitem 15 Gemeinden eingeführt werden. Es ist nun in sechs Amtsbezirken in vollem Umfange und zusammen in 340 Gemeinden in Kraft.

Vom Vorjahr sind 8
Beschwerden übernommen worden.

Im Berichtsjahr sind 8
Beschwerden eingegangen.

Von allen sind acht erledigt worden. Vier wurden durch einen Entscheid unserer Direktion abgewiesen. In vier Fällen wurde dem Grundbuchamt die unsern Feststellungen entsprechende Weisung erteilt. Verschiedene der noch hängigen acht Beschwerden wird man durch Besprechungen mit den Beteiligten zu erledigen suchen.

Die Kantonsgrenze Bern-Solothurn ist noch immer nicht bereinigt. Ihre Bereinigung muss wohl etwas hinausgeschoben werden, da sie voraussichtlich nicht unbedeutende Ausgaben bringt.

Die Grundbuchverwalter sind angewiesen, bei der Anlage der Seybücher, wie auch allgemein zu prüfen, ob für Alppenossenschaften den heutigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, vom Regierungsrat genehmigte Reglemente vorliegen. Leider sind in den meisten Fällen solche Reglemente nicht vorhanden. Um deren Anfertigung oder Änderung zu erleichtern, haben wir ein sogenanntes Normalreglement entworfen, das den Korporationsorganen zur Verfügung gestellt wird.

Es sind uns auch im Berichtsjahr eine Anzahl neue oder geänderte Reglemente zugegangen, die zum Teil dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden konnten. Andere mussten zur Ergänzung oder Änderung zurückgewiesen werden.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Die Geschäftsführung war im allgemeinen befriedigend. Wo sich Mängel zeigen, dringt man auf deren Beseitigung.

Vom Vorjahr wurden 4
Beschwerden übernommen.

Im Berichtsjahr sind 23
eingegangen.

Vier Fälle wurden dem Regierungsrat unterbreitet. Er hat zwei Beschwerden zugesprochen und zwei abgewiesen. Weitere fünf wurden nach erfolgter Aufklärung zurückgezogen und elf liessen sich durch Weisungserteilungen, sei es an den verurkundenden Notar oder den Grundbuchverwalter, erledigen. Unerledigt blieben sieben.

Der Eintragung von Bodenverbesserungspfandrechten erst nach fünf und mehr Jahren seit der Beendigung des Unternehmens sucht man in der Weise zu begegnen, dass man bei der Genehmigung der Statuten die Organe der Genossenschaft anweist, nach Ablauf einer kürzeren Frist für den Eintrag in das Grundbuch zu sorgen. Wird dieser Anweisung nicht Folge gegeben, so kann die Frage entstehen, ob für allfällig eintretenden Schaden die Genossenschaftsorgane verantwortlich seien.

Die Pflicht der Unterhaltung von Fluss- und Bachufern haben wir als öffentlich-rechtliche Grundlast bezeichnet, die gemäss Art. 784 ZGB keiner Eintragung in das Grundbuch bedarf. Ist ein Pflichtiger mit Beiträgen im Rückstande, so empfiehlt es sich, zu prüfen, welche Grundpfandrechte diesen Rückständen im Range vorgehen. Unterbleibt dies, so können solche Ausstände in einem allfälligen Zwangsverwertungsverfahren ungedeckt bleiben.

Von den verschiedenen Kreisschreiben seien erwähnt:

1. Das, welches sich auf das bäuerliche Sanierungsverfahren bezieht. Wir mussten ausdrücklich darauf hinweisen, dass Kapitalstundungen, die Festsetzung des Zinsfusses bzw. die Unverzinslichkeit, Verfügungsbeschränkungen etc. vom Sachwalter und nicht vom Nachlassrichter anzumelden seien. Die Bernische Bauernhilfskasse wird nachträglich prüfen, ob dies in allen Fällen geschehen ist.

2. Dasjenige, in welchem wir auf die Änderung in der Berechnung der Handänderungsabgaben hingewiesen haben, welche das Gesetz vom 30. Juni 1935 über die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen

Gleichgewichts im Staatshaushalt gebracht hat. Dieses Kreisschreiben wurde durch das kantonale Amtsblatt bekanntgemacht.

3. In einem weitem Kreisschreiben mussten wir den Grundbuchverwaltern bekanntgeben, dass bei Löschungen und Änderungen die Verfügungsberechtigung gleich zu prüfen sei wie bei der Anmeldung zur Eintragung eines Eigentumsüberganges oder eines Grundpfandrechtes.

Die infolge Rücktritt frei gewordene Stelle des Amtsschreibers von Neuenstadt blieb vorläufig unbesetzt. Nach Ablauf des Berichtsjahres sind dessen Verrichtungen dem Gerichtsschreiber übertragen worden.

Die Zusammenstellung über die Geschäftslast der Grundbuchämter ergibt für den ganzen Kanton folgende Zahlen:

	1935	1934
I. Eigentumsübertragungen	14,905	15,492
1. Erbgang und Teilung	2,877	2,486
2. Kauf und Tausch	9,310	9,998
3. Aus ehelichem Güterrecht	113	95
4. Zwangsverwertungen	760	588
5. Expropriationen	67	62
6. Neue Grundbuchblätter	1,778	2,363
Zahl der betroffenen Grundstücke	41,284	38,590
Summe	Fr. 299,397,820.63	283,061,736.—
II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	3,719	3,346
Zahl der betroffenen Grundstücke	9,931	8,428
III. Grundpfandrechte	11,963	12,537
Schuldbriefe	9,550	10,062
Grundpfandverschreibungen	2,413	2,475
Zahl der betroffenen Grundstücke	37,499	35,818
Summe	Fr. 179,224,198.75	148,647,200.48
IV. Vormerkungen	9,833	9,669
Zahl der betroffenen Grundstücke	33,212	30,381
V. Anmerkungen	1,831	589
VI. Abänderungen	26,489	27,885
VII. Löschungen	27,197	27,214
Total der betroffenen Grundstücke	77,266	75,847
Summe	Fr. 102,133,342.10	96,935,118.53

Aus Ersparnisgründen müssen wir davon Umgang nehmen, die Zahlen der einzelnen Amtsbezirke wie früher wiederzugeben. Die Ergebnisse zeigen u. a., dass die Zwangsverwertungen von 588 auf 760 gestiegen sind, während die Gesamtzahl der Eigentumsübertragungen zurückgegangen ist. Die Hypothekarschulden sind wieder etwas höher geworden, zum Teil als Folge der Bautätigkeit im Jahre 1934. Auch die Zahl der Vormerkungen, worunter namentlich Pfändungen von Grundstücken, angehobene Grundpfandverwertungen, Nachlassstundungen, Konkursöffnungen sowie die Verfügungsbeschränkungen infolge bäuerlicher Sanierungen, fallen, hat wieder zugenommen.

Im übrigen ist diese Zusammenstellung die einzige Grundlage, die uns ermöglicht, zu prüfen, ob die Verrichtungen des Grundbuchverwalters dem Gerichtsschreiber übertragen werden können oder umgekehrt und ob das vorhandene oder nötige Personal in einem richtigen Verhältnis steht zu der vom Amt zu leistenden Arbeit. Die Statistik wird deshalb bei uns fortgeführt und steht Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Über die Führung der Schiffsregister ist nichts Nennenswertes zu berichten.

2. Regierungsstatthalterämter.

Es ist eine Beschwerde eingelangt. Nach Erledigung der Streitsache mit der sie im Zusammenhang stand, wurde die Beschwerde zurückgezogen. Auf einigen Sekretariaten wurden durch das Inspektorat Kassarevisionen gemacht.

Der Massaverwalter, der zur Durchführung eines öffentlichen Inventars ernannt wird, hat die Rechte und Pflichten eines Beistandes. Barschaft und Wertsachen hat er nicht mehr, wie dies für amtliche Güterverzeichnisse vorgesehen war, beim Regierungsstatthalteramt zu deponieren. Gelder sind mündelsicher anzulegen, gegebenenfalls entsprechend den Weisungen der Vormundschaftsbehörde, und Wertsachen hat grundsätzlich die Vormundschaftsbehörde zu verwahren. Damit ist die Pflicht, für Hinterlagen aus Massaverwaltungen eine Depositenkontrolle zu führen, weggefallen; bezügliche Monatsberichte an die Kantonsbuchhaltereie sind nicht mehr zu erstatten.

Will man, während der Durchführung eines öffentlichen Inventars, Gelder deponieren, weil die Forderung grundsätzlich oder der Höhe nach streitig ist, so hat die Hinterlage bei der Gerichtsschreiberei zu erfolgen.

3. Kontrolle des Stempelbezuges.

Infolge Erhöhung der Stempelgebühren durch das Wiederherstellungsgesetz vom 30. Juni 1935 musste der Kontrolle des Stempelbezuges vermehrte Beachtung geschenkt werden. Mehrfach wurde die Nachstempelung von Akten und Verträgen veranlasst.

4. Gerichtsschreibereien.

Im Berichtsjahr sind folgende Gerichtsschreibereien untersucht worden: Aarberg, Bern, Biel, Niedersimmental, Saanen, Schwarzenburg, Thun, Wangen. Mit einer Ausnahme war die Geschäftsführung befriedigend. Die Berichte wurden mit den nötigen Weisungen den Beamten zur Kenntnis gebracht.

In bezug auf die Kostenvorschusspflicht der zu Bevormundenden wurde auf die Ansichtsausserung des Appellationshofes vom 20. April 1933 an die kantonale Polizeidirektion verwiesen, wonach der zu Bevormundende vorschusspflichtig ist. Weigert er sich, den Vorschuss zu leisten, so ist die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, die für das Eingehen des Vorschusses zu sorgen hat. Ist der zu Bevormundende insolvent, so kann die Vormundschaftsbehörde nicht zur Leistung des Vorschusses angehalten werden. Die Kosten sind in diesen Fällen von der Staatskasse vorzuschüssen bzw. zu tragen, wenn sie nach durchgeführtem Verfahren

vom Kostenvorschusspflichtigen nicht eingezogen werden können.

Gemäss Art. 5, lit. e, des Vereinfachungsgesetzes vom 30. Juni 1935 (Art. 77^{bis} ZPO) wird Ausländern das Armenrecht nur gewährt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt oder zusichert. Staatsverträge bleiben vorbehalten. In Zweifelsfällen hat das Obergericht zu entscheiden, ob Gegenrecht in Armenrechtsstreitigkeiten bewilligt werden kann.

5. Güterrechtsregister.

Es ist eine Beschwerde gegen einen Güterrechtsregisterführer eingelangt. Die Beschwerde wurde vom Regierungsrat abgewiesen. Gegen den Entscheid wurde der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, die Entscheidung stand auf Ende des Berichtsjahres noch aus.

Sofern ein Konkursit vor der Ausstellung der Verlustscheine seinen Wohnsitz wechselt und in einen andern Registerbezirk zieht, ist die Eintragung betreffend die Gütertrennung im Güterrechtsregister des Wohnsitzes und nicht im Güterrechtsregister des Konkursortes vorzunehmen. Erfolgt die Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Registerbezirk nach erfolgter Eintragung der Gütertrennung auf Grund von Art. 182, 186 ZGB und Art. 18 GüV, so ist im neuen Registerbezirk auf Meldung des Güterrechtsregisterführers des früheren Wohnsitzes die Gütertrennung neuerdings einzutragen und zu publizieren.

Zum Hauptinhalt eines Grundstückkaufes unter Ehegatten gehört auch der Kaufpreis der übertragenen Liegenschaft. Mangels genauerer Vorschriften haben verschiedene Güterrechtsregisterführer die Praxis befolgt, nur die Grundbuchblätter und den Halt der veräusserten Liegenschaft anzugeben. Diese Praxis gibt zu Beanstandungen nicht Anlass.

Vermögensrechtliche Verträge unter Ehegatten sind dann nicht eintragsfähig und nicht eintragsbedürftig, wenn die Ehegatten unter Gütertrennung leben. In solchen Fällen handelt es sich nicht um Rechtsgeschäfte im Sinne von Art. 248 ZGB.

Die Statistik über das Güterrechtsregister ergab für den Kanton Bern folgendes Resultat: Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug auf Ende des Berichtsjahres 57,730. Neueintragungen wurden 641 und Löschungen 356 angegeben. Als Lösungsgründe werden genannt: in 280 Fällen Tod, Systemwechsel in 32 Fällen, Wohnsitzwechsel in 36 Fällen und 14 Scheidungen. Von den bestehenden Eintragungen sind 47,361 Erklärungen nach Art. 9, Abs. 2, SchlT zum ZGB (Unterstellungen unter das alte Recht), 1082 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellen, 6202 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 5258 Gütertrennungen, 431 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 394 richterliche Gütertrennungen, 2532 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurses oder auf Begehren des Bräutigams bzw. der Braut, und 190 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Inspektionen über das Kassawesen, die Buchführung und den Gebührenbezug wurden im Berichtsjahr vorgenommen auf den Ämtern Courtelary, Delsberg,

Freibergen, Konolfingen, Interlaken, Münster, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmental, Niedersimmental, Pruntrut, Trachselwald. Auf einem Büro wurden von einem Angestellten Unterschlagungen begangen, die aufgedeckt wurden, bevor sie grösseren Umfang angenommen hatten. Der Angestellte wurde sofort entlassen und dem Strafrichter überwiesen. Der Schaden ist in vollem Umfang gedeckt. Im übrigen war die Geschäftsführung im allgemeinen befriedigend. Auf einzelnen Ämtern mussten Rückstände im Kostenbezug und in der Gebührenverrechnung gerügt werden.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbüros.

Ein Fall von Widerhandlung gegen die Vorschriften des Dekrets vom 10. Februar 1909 und die zugehörige Vollziehungsverordnung wurde dem Strafrichter überwiesen.

An den im Berichtsjahr abgehaltenen Prüfungen haben 108 Kandidaten teilgenommen. Hievon waren 37 Lehrlinge und 71 Lehrtöchter. Sämtlichen Kandidaten konnte der Lehrbrief ausgehändigt werden. Auf Ende des Berichtsjahres ist das gesamte Aktenmaterial dem kantonalen Lehrlingsamt ausgehändigt worden, welches auf 1. Januar 1936 die Aufsichtsfunktionen übernimmt.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Zu der ersten Notariatsprüfung (theoretisches Examen) meldeten sich 23 Kandidaten. Einer zog die Anmeldung zurück und einer erschien nicht zu den mündlichen Prüfungen, 17 bestanden die Prüfung und vier haben sie nicht bestanden. Zu der zweiten Prüfung meldeten sich 19 Kandidaten. Einer wurde mangels genügender Ausweise nicht zugelassen, einer zog die Anmeldung zurück, 14 haben die Prüfung bestanden und drei bestanden sie nicht.

Fünf praktizierende Notare sind verstorben, vier haben auf die Berufsausübung verzichtet, 13 Notare erhielten die Bewilligung zur Ausübung des Berufes, zwei davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 16 unerledigte Beschwerden übernommen.

Im Berichtsjahr sind 32 Beschwerden eingegangen, so dass total 48 zu behandeln waren.

Von dieser Zahl sind 43 erledigt worden, so dass auf das neue Jahr 5 übertragen werden mussten.

Sieben Beschwerden ist keine weitere Folge gegeben worden, weil die Beschwerdeführer gestützt auf die erhaltene Aufklärung auf die weitere Behandlung verzichteten; 20 Beschwerden sind ausdrücklich zurückgezogen worden.

In 16 Fällen wurde ein Entscheid gefällt. Sieben Beschwerden wurden abgewiesen und in neun Fällen sind disziplinarische Massnahmen getroffen worden. (3 Verweise, Bussen à Fr. 200, 100, 50 und 20.)

Ein Notar, welcher weder ordnungsgemäss Buch führte noch sich über die vorgeschriebene Zahlungsbereitschaft ausweisen konnte, ist dem Revisionsverband bernischer Notare beigetreten. Deren Organe werden

dafür sorgen, dass die vorgeschriebenen Bücher angelegt und nachgeführt werden und uns im Jahre 1936 darüber, ob die Klientengelder im Sinne der bestehenden Vorschriften als gedeckt anzusehen seien, Bericht erstatten.

In einem Kreisschreiben haben wir sämtlichen Notaren unsere Meinung bekanntgegeben:

1. über die Zuständigkeit des Notars für die Beurkundung von Anträgen und Beschlüssen der Gründungs- oder Generalversammlungen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften,
2. die Ausübung notarieller Verrichtungen in Wirtschaften,
3. die Zustellung letztwilliger Verfügungen an die Eröffnungsbehörden,
4. die Bezeichnung der Personen in Urkunden über Kindeserkennung und Beurkundung der Anerkennung durch Ausländer,
5. über die Mitteilungspflicht gemäss Art. 128 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928 sowie
6. über die Mitwirkung von Agenten bei der Verurkundung von Kaufverträgen.

Wir haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch ein Beurkundungslokal in Wirtschaften den gesetzlichen Vorschriften entsprechen müsse. Letztwillige Verfügungen seien auch, entgegen von Weisungen der Erben, der Eröffnungsbehörde einzuliefern. Der Notar habe darüber zu wachen, dass der Parteiwille durch Agenten nicht beeinflusst werde, gegebenenfalls sei der Vermittler von der Teilnahme an der Verurkundung auszuschliessen.

Begehren um amtliche Festsetzung der Kosten haben wir vom Vorjahr	8
übernommen. Im Berichtsjahr sind	16
eingelangt.	Total 24

Davon sind	19
erledigt worden, so dass.	5

auf das neue Jahr übertragen werden mussten.

Auf vier Begehren sind wir nicht eingetreten, neun wurden zurückgezogen, in zwei Fällen wurde die Rechnung bestätigt und in vier Fällen herabgesetzt.

Die Notariatskammer hat in vier Sitzungen 15 Geschäfte behandelt. Infolge der vom Regierungsrat mit Verordnung vom 20. September 1935 eingeführten Altersgrenze für Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen sind auf Ablauf des Berichtsjahres oder unmittelbar nachher aus der Notariatskammer zurückgetreten die Notare Hochuli in Lyss, Schär in Bern und Steudler in Meiringen. Ein weiterer Sitz wurde durch die Demission von Notar Neuhaus in Thun frei. Die Ergänzung der Notariatskammer auf die im Dekret vom 24. November 1909 vorgesehene Zahl von elf Mitgliedern wurde erst nach Ablauf des Berichtsjahres vorgenommen.

C. Vormundschaftswesen.

Die Zahl der vormundschaftlichen Geschäfte ist gegenüber 1934 zurückgegangen (ca. 200 gegen 240). Sie steht wieder auf der Höhe des Jahres 1933.

Aus dem Vorjahre haben wir sechs Beschwerden übernommen, die alle erledigt werden konnten. Vier Beschwerden wurden abgewiesen, eine musste zu-

gesprochen werden und eine konnte, weil inzwischen ein Entmündigungsverfahren durchgeführt und der Beschwerdeführer entmündigt worden war, abgeschrieben werden. — Im Berichtsjahr sind acht Beschwerden eingelangt. Zwei wurden zurückgezogen, die eine davon war gegen die Genehmigung des Verkaufes von Mündelgrundstücken gerichtet. In längern Verhandlungen konnte eine für den Bevormundeten günstige Lösung erzielt werden. Fünf Beschwerden mussten abgewiesen werden, und eine, die erst kurz vor Jahresende einlangte, musste auf das neue Jahr übertragen werden. In einem Falle erklärte der abgewiesene Beschwerdeführer die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht. Er wurde jedoch abgewiesen. — Wie in frühern Jahren sind alle wichtigen Entscheide im Monatsblatt für bernische Rechtsprechung abgedruckt.

Aus dem Vorjahre haben wir eine unerledigte Beschwerde gegen den Entzug der elterlichen Gewalt übernommen. Sie ist gegenstandslos geworden, weil das einzige Kind mehrjährig geworden ist, bevor das ärztliche Gutachten über die Eltern einlangte. — Von den im Berichtsjahr neu eingelangten Beschwerden wurde eine nach eingehender Prüfung im Einverständnis mit den weitem Instanzen zugesprochen, acht wurden abgewiesen und vier konnten auf Ende des Jahres nicht erledigt werden. In einem Fall wurde das Verfahren für ein Jahr eingestellt, um den Eltern Gelegenheit zur Bewährung zu geben.

Die Geschäfte aus dem Gebiete des Erbrechtes nahmen uns stark in Anspruch. In Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Schweiz im Ausland und der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hatten wir insbesondere die Interessen der schweizerischen Erben am Nachlass ihrer Verwandten, die im Ausland gestorben waren, zu vertreten. Öfters erwies sich die ganze Arbeit als nutzlos, weil das Vermögen seinen Wert verloren hatte oder weil Kosten und Abgaben den Nachlass überstiegen.

Die Gesuche um Mündigerklärung mussten alle abgewiesen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen, die in einer langjährigen Praxis aufgestellt worden sind, nicht erfüllt waren.

Von der Gesamtzahl der auf Ende des Jahres bestehenden 14,261 Vormundschaften waren im Berichtsjahr 6896 Rechnungen fällig; noch nicht abgelegt wurden in den Amtsbezirken Bern 67, Nidau 22, Trachselwald 17, Moutier 12, Aarwangen 11, Frutigen 9, Laupen 7, Erlach 6, Laufen 3, Signau und Thun je 1.

Einzelne Rechnungen konnten aus besondern Gründen, Prozessführung, Krankheit des Vormundes usw., nicht innert der angesetzten Frist erstellt werden.

D. Kantonales Jugendamt.

1. Tätigkeit des Jugendamtes.

Die dem Jugendamt und der Jugendanwaltschaft I vor 5 Jahren provisorisch zugewiesenen engen und sonnenlosen Büroräume im Hause Kramgasse 1 genügen den Anforderungen schon seit längerer Zeit nicht mehr. Im Interesse eines ungestörten Geschäftsganges muss daher die zweckmässigere Unterbringung der beiden Amtsstellen ins Auge gefasst werden.

Die Arbeit des Jugendamtes als Aufsichtsbehörde in der Jugendrechtspflege bewegte sich im gleichen

Rahmen wie im Vorjahre. Immer wieder gibt es Eltern, die nicht begreifen wollen, dass die gegen ein fehlbares Kind oder einen fehlbaren Jugendlichen verhängten Erziehungsmassnahmen sich weniger nach der Schwere der Tat und der Grösse des angerichteten Schadens als nach dem Grade der Gefährdung oder der Verwahrlosung des Kindes oder Jugendlichen richten und dass oberstes Ziel der Jugendrechtspflege Erziehung und Fürsorge ist.

Als kantonaler Zentralstelle liegt dem Jugendamt die allgemeine Förderung der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes ob, zu welchem Zweck es mit den Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge in Verbindung stehen soll. Diese Verbindung ist heute durchgehend hergestellt und kommt vor allem auch darin zum Ausdruck, dass das Jugendamt in der Leitung aller wichtigeren Vereine und privaten Jugendhilfswerke des Kantons vertreten ist und mit ihnen zusammenarbeitet. Die privaten Hilfswerke verdienen alle Anerkennung und namentlich auch den Dank der staatlichen Behörden, dass sie gerade in der gegenwärtigen Zeit mit den Organen der öffentlichen Jugendhilfe verständnisvoll zusammenwirken und mit ihren Leistungen zugleich ein glänzendes Zeugnis ablegen von der Opferwilligkeit des Bernervolkes.

Das Jugendamt beteiligte sich auch im abgelaufenen Jahr bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, sobald die Eltern oder die Gemeindebehörden sich der Aufgabe nicht gewachsen fühlten, sei es, dass es sich um schwer entwicklungsgehemmte Kinder oder um Schwierigkeiten in der Geldbeschaffung oder in der Auffindung einer geeigneten Pflegefamilie oder Anstalt handelte. Die Zahl dieser Versorgungsfälle betrug 37.

In 154 Fällen wurde das Jugendamt von andern Direktionen, Bezirks- oder Gemeindebehörden, Fürsorgestellen oder Eltern für Mitberichte, Gutachten und schriftliche Auskünfte in Anspruch genommen.

Pfarrer und Lehrer und auch Gemeindeschreiber von Landgemeinden haben wiederholt ihre Genugtuung darüber ausgesprochen, dass das kantonale Jugendamt und die Jugendanwaltschaften sich als neutrale und sachverständige Instanzen gefährdeter Kinder annehmen und dass bei diesen Amtsstellen Gefährdungen angezeigt werden können, ohne dass die Betroffenen gleich erfahren, von wem die Anzeige ausgegangen ist; bildete doch die nicht immer unbegründete Furcht, dem Hass und der Rache der verklagten Eltern oder Pflegeeltern und ihres Anhangs ausgesetzt zu sein, bisher eines der Haupthindernisse bei der Durchführung des gesetzlichen Kinderschutzes.

Von den übrigen vielgestaltigen Arbeitsgebieten des Jugendamtes seien nur folgende erwähnt:

Bundeshilfe für Witwen und Waisen: Der kantonale Ausschuss Pro Juventute, der vom Regierungsrat mit der Verteilung der Bundessubvention für Witwen und Waisen betraut wurde, behandelte im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Vorstehers des kantonalen Jugendamtes 1369 Unterstützungsgesuche und bewilligte auf Grund der von den Bezirks- und Gemeindevertretern durchgeführten Abklärungen für 966 Witwen und 1289 Waisen jährliche Renten im Gesamtbetrage von Fr. 206,803 und einmalige Beiträge in der Höhe von Fr. 71,349, zusammen Fr. 278,152. Abgelehnt wurden 236 Unterstützungsgesuche. Auf 31. Dezember 1935 verblieb ein Saldo von Fr. 112,082. Unter den bedürftigen

Witwen befinden sich auffällig viele mit einer Anzahl erwachsener Kinder, von denen aber keines in der Lage ist, die Mutter zu unterstützen, aus dem einfachen Grunde, weil keines oder nur vereinzelt Kinder eine rechte Berufslehre durchmachen konnten. Für die genaue Abrechnung und weitere Ausführungen über die Bundeshilfe für Witwen und Waisen verweisen wir auf den Bericht der Armendirektion, Abschnitt IV.

Jugendtagssammlung 1935: Die Geldsammlung des kantonalen Jugendtages, bei der das kantonale Jugendamt jeweilen mitwirkt, ergab im Berichtsjahr die statistische Summe von Fr. 80,848.88 (1934: Fr. 67,636.32). Hiervon wurden Fr. 31,350 dem Kindersanatorium Maison Blanche in Leubringen zur Verringerung seiner Bauschuld überwiesen, Fr. 10,450 flossen in die Stipendienkasse des kantonalen Jugendtages und 27,666.99 Franken blieben in den Bezirken für lokale Werke der Jugendhilfe. Von 1930 bis Ende 1935 unterstützte die Stipendienkasse des Jugendtages 377 Lehrlinge und Lehtöchter mit Fr. 88,330, was um so mehr Anerkennung verdient, als die staatlichen Mittel in der gegenwärtigen Zeit lange nicht ausreichen, um allen Lehrbeitragsgesuchten zu entsprechen.

Fürsorge für die gebrechliche Jugend: Wie in einigen andern Kantonen hat die Schweizerische Vereinigung für Anormale (Pro Infirmis) im Frühjahr 1935 auch im Kanton Bern eine hauptamtliche Fürsorgerin angestellt. Ihr Büro befindet sich in Bern, Rathausplatz 1. Die neugeschaffene, rein private Fürsorgestelle steht sowohl den Fürsorgebedürftigen und ihren Angehörigen als auch den Behörden und privaten Versorgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung und setzt sich vor allem ein für sachgemässe Pflege, Erziehung, Schulung und Berufsbildung geistig und körperlich Gebrechlicher (Blinde, Taubstumme, Schwerhörige, Geistesschwache, Epileptische, Krüppelhaftige). Diese Vorsorge und Fürsorge liess bei uns und ganz besonders auf dem Lande noch sehr zu wünschen übrig, so dass das Vorgehen der schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis zu begrüssen ist. Die Fürsorgestelle steht unter dem Patronat des kantonalen Jugendamtes, arbeitet mit diesem eng zusammen und wurde schon im ersten Jahr ihres Bestehens stark in Anspruch genommen.

Die von der Vereinigung Pro Infirmis nun alljährlich vor Ostern zur Durchführung gelangende Kartenspende ergab letztes Jahr im Kanton Bern den Betrag von Fr. 43,857.78. Davon wurde die eine Hälfte den Verbänden überwiesen, die der schweizerischen Vereinigung angeschlossen sind, während die andere unter 34 Anstalten, Heime, Werkstätten, Vereine und Fürsorgestellen des Kantons verteilt wurde.

Aus dem Stipendienfonds der Bundesfeierpende 1932 wurden an 14 geistig oder körperlich gebrechliche Jugendliche Stipendien bewilligt im Gesamtbetrag von Fr. 5390.

Staatliche Erziehungsanstalt für schulentlassene Mädchen in Münsingen (Loryheim): Wie jeder neue Betrieb, hat auch die im letzten Jahr eröffnete Mädchen-erziehungsanstalt, bei der das Jugendamt und die Jugendanwaltschaften stark mitbeteiligt sind, im Anfang allerhand Schwierigkeiten zu überwinden. Am Ende des Jahres zählte das Heim schon 24 Zöglinge. Eine der Hauptorgen bildet gegenwärtig die Beschaffung ge-

eigneter Arbeit, damit die Mädchen während des zweibis dreijährigen Anstaltsaufenthalts an geregelte Beschäftigung gewöhnt und auch sonst möglichst gefördert werden können.

Umgestaltung der Erziehungsanstalt Bächtelen: Die Umwandlung der Knabenerziehungsanstalt Bächtelen in ein Arbeitsheim für mindererwerbsfähige, schulentlassene Knaben wurde im Frühjahr 1935 durchgeführt. Auch konnten die dadurch bedingten baulichen Änderungen und Neueinrichtungen zum grössten Teil noch im Laufe des Jahres zu Ende geführt werden. Der Staat bewilligte aus dem Anstaltenfonds an die Umbaukosten einen Beitrag von Fr. 30,000, verteilt auf die Jahre 1935 bis 1939. Am Schluss des Jahres war das Arbeitsheim mit 25 Jünglingen besetzt.

Pflegekinderaufsicht: Schwerere Gefährdungen von Pflegekindern wurden dem Jugendamt im Berichtsjahr keine gemeldet. Dennoch erfordert gerade dieser Zweig der Jugendfürsorge stetsfort die besondere Aufmerksamkeit der Behörden. Der Entwurf einer Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder und die privaten Kinderheime kann demnächst den interessierten Kreisen unterbreitet werden.

Gegen zwei private Kinderheime liefen im verfloßenen Jahr Klagen ein, so dass das Jugendamt sich veranlasst sah, die Verhältnisse zu untersuchen und auf Abstellung der zum Teil berechtigten Aussetzungen zu dringen.

2. Tätigkeit der Jugendanwaltschaften.

Jugendrechtspflege: Es wurde schon früher darauf hingewiesen, dass die statistischen Zahlen der Jugendrechtspflege grössern Schwankungen unterworfen sind als die Zahlen der Strafrechtspflege gegen Erwachsene, was zum Teil davon herrührt, dass Kinder und Jugendliche sich vielfach gruppenweise gegen das Strafgesetz vergehen. Ab und zu erstreckt sich die Untersuchung auf ganze Schulklassen.

Die 5 Jugendanwaltschaften hatten sich im Berichtsjahr mit 344 Kindern und 317 Jugendlichen, insgesamt mit 661 Angeschuldigten (1934: 716) zu befassen. Davon waren 598 Neueingänge und 87 vom Vorjahr übernommene Untersuchungen. 69 Fälle gingen am Jahresende unerledigt auf das neue Jahr über. Gegen 221 Kinder und 183 Jugendliche, insgesamt 404 Angeschuldigte (1934: 385), mussten Erziehungsmassnahmen und Strafen ausgesprochen werden. Bei 69 Kindern und 65 Jugendlichen wurde die Untersuchung aufgehoben, wobei die Jugendanwälte in 15 Fällen vormundschaftliche Massnahmen beantragten. Zu psychiatrischer und psychologischer Begutachtung gaben 19 Kinder und 20 Jugendliche Anlass.

Die Knaben waren mit rund 88 %, die Mädchen mit 12 % an den Verfehlungen beteiligt. Von den verschiedenen Altersstufen wiesen im Berichtsjahr die 16- und 17jährigen mit je 98 Angeschuldigten die grössten Beteiligungsziffern an den Delikten auf. Trotz kleiner Schwankungen nach unten und oben bestätigt es sich jedes Jahr, dass die Gefährdung der Jugendlichen bei Schulentlassung und Eintritt in das Erwerbsleben weitaus am grössten ist. — Von den 598 Angeschuldigten waren 480 Berner, 93 Angehörige anderer Kantone und 25 Ausländer.

298 Kinder und 277 Jugendliche (96,2 %) waren ehelicher, 11 Kinder und 12 Jugendliche (3,8 %) ausser ehelicher Abstammung. Die Zahl der Halbweisen betrug 88 (14,7 %), die der Vollweisen 15 (2,5 %). Aus geschiedener Ehe stammten 35 Angeschuldigte (5,8 %); 551 (92,1 %) standen im Zeitpunkt der Begehung der Tat unter elterlicher Gewalt, 41 (7,9 %) unter Vormundschaft. 66 Angeschuldigte (11 %) waren in Pflegefamilien aufgewachsen.

Die Schulverhältnisse ergaben folgendes Bild: Mittelschüler 59 (11,8 %), Primarschüler 440 (85 %), Schüler von Spezialeklassen 4 (0,8 %), Anstaltsschüler 11 (2,2 %). Bildungsunfähig war ein Kind (0,2 %).

Von den 285 angeschuldigten Jugendlichen waren 51 noch Schüler, 60 standen in einer Berufslehre, 14 hatten diese vorzeitig aufgegeben; ohne Berufslehre waren 165 (57,9 % gegenüber 58 % im Vorjahr).

Bei der Art der Vergehen stehen die Vermögensdelikte mit 342 Fällen (57 %) an der Spitze; davon waren 254 Diebstähle und Unterschlagungen, 34 Eigentumsbeschädigungen, 47 Betrugsfälle und 12 Brandstiftungen. An zweiter Stelle stehen 68 Verfehlungen gegen die Sittlichkeit (6,3 %), 25 (4,2 %) Delikte richten sich gegen Leben und Gesundheit, 11 (1,8 %) gegen bahnpolizeiliche und Vorschriften betreffend Stark- und Schwachstromanlagen, 9 (1,5 %) gegen Jagd- und Fischereigesetze und 142 gegen andere Gesetzesbestimmungen.

Die eingeklagten Verfehlungen wurden in 176 Fällen mit Verweis und Ermahnung erledigt und in 31 Fällen mit Geldbusse. 42 Kinder wurden einer befristeten Überwachung und 55 Jugendliche einer Schutzaufsicht unterstellt. 35 Kinder und 37 Jugendliche wurden in Familien eingewiesen, während sich für 13 Kinder und 30 Jugendliche die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt als nötig erwies. Gefängnisstrafe nach Bundesstrafrecht kam in einem Falle zur Anwendung.

5 Angeschuldigte wurden freigesprochen und der zuständigen Vormundschaftsbehörde überwiesen.

Ohne Mitwirkung der Jugendanwälte wurden im Jahre 1935 von den Gerichtspräsidenten 80 Jugendliche mit Verweis oder Busse bestraft, hauptsächlich wegen Verfehlungen gegen die Verkehrsvorschriften oder wegen Schulunfleiss.

Bei 6 Jugendlichen erwies sich eine Abänderung der ursprünglichen Erziehungsmassnahme bzw. des gerichtlichen Urteils als angezeigt.

2 Beschlüsse gegen Kinder gaben Anlass zur Weiterziehung an den Regierungsrat. Appellationen oder Nichtigkeitsklagen sind keine zu verzeichnen.

Aus 21 Untersuchungen ergab sich die Notwendigkeit zur Antragstellung nach Art. 283 ff. ZGB bei Vormundschaftsbehörden.

15 Jugendliche wurden auf den Antrag der Jugendanwälte aus der Erziehungsanstalt bedingt entlassen.

In 36 Fällen wurden die Jugendanwaltschaften von auswärtigen Behörden für Rechtshilfe beansprucht.

Während des Berichtsjahres führten die Jugendanwälte 58 Untersuchungen gegen Jugendliche zwecks *administrativer Versetzung in die Erziehungsanstalt* (Art. 61 Armenpolizeigesetz). Mehr als $\frac{1}{3}$ der Untersuchungen konnte eingestellt werden, weil es gelang, den betreffenden Jugendlichen in anderer Weise erzieherische Hilfe zu bringen. Die Zuweisung dieser Unter-

suchungen an die Jugendanwälte bringt ihnen erhebliche Mehrarbeit, erweist sich aber als sehr zweckmässig.

Der *Aufsicht und Fürsorge* der Jugendanwaltschaften unterstanden ausser den Neuangeschuldigten 587 Schutzbefohlene (1934: 560), nämlich 181 Kinder und 406 Jugendliche. In Familien waren 134 Kinder und 304 Jugendliche, total 438 (75 %); in Anstalten 47 Kinder und 102 Jugendliche, total 149 (25 %), untergebracht.

E. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahr behandelten und bewilligten Entlassungsfälle betrug 93 gegenüber 101 im Vorjahre.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin, im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

a) in andern Kantonen:		
Zürich	2 Fälle	
Basel	2 »	
Luzern	2 »	
		6 Fälle
b) im Ausland:		
Deutschland	47 Fälle	
Kanada	13 »	
Frankreich	10 »	
England und Finnland je 5 Fälle	10 »	
Belgien	3 »	
U. S. A. und Danzig je 2 Fälle	4 »	
		87 Fälle
		Total 93 Fälle

F. Handelsregister.

Im Berichtsjahr sind neu eingelangt 145 Geschäfte. Vom letzten Jahre sind 25 Geschäfte übernommen worden, so dass sich eine Gesamtzahl von 170 Geschäften ergibt. Von den erledigten Geschäften sind 18 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenz sind insgesamt 113 Fälle erledigt worden. In 76 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach näherer Aufklärung eintragen, in 37 Fällen verzichtete die Aufsichtsbehörde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung.

In 7 Fällen sprach der Regierungsrat Ordnungsbussen gemäss Art. 864 OR aus, da auf die Aufforderung zur Eintragung weder Weigerungsgründe angegeben noch die Eintragung angemeldet wurde.

Die Justizdirektion verfügte in 8 Fällen die Löschung von Genossenschaften, Vereinen und Aktiengesellschaften. In 8 Fällen wurde die Eintragung von Amtes wegen verfügt. Es wurde in 3 Fällen an das Bundesgericht rekuriert. Ein Rekurs wurde gutgeheissen, zwei

wurden abgewiesen. Im Berichtsjahr wurden vom Bundesgericht auch die beiden vom Vorjahre noch hängigen Rekurse abgewiesen. Beschwerden gegen Handelsregisterführer sind keine eingereicht worden.

G. Administrativjustiz.

Der Grosse Rat hat in drei Fällen das Expropriationsrecht erteilt.

In zwei Kompetenzkonfliktverfahren beantragten wir Zustimmung zu dem Entscheid des Obergerichts.

In Ausübung der Aufsicht über Stiftungen haben wir mehrere Gesuche um Änderung der Organisation und des Zwecks von Fürsorgestiftungen behandelt. In der Regel handelt es sich um die Anpassung der Stiftung an die Unternehmensform der Stifterin, die seit der Errichtung der Stiftung geändert worden war.

H. Mitberichte.

In 300 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ungefähr 100 Geschäfte betrafen Polizeisachen (Entzug des Führerausweises gegenüber Automobilisten, Verweigerung der Niederlassung usw.). In zahlreichen Fällen nahmen wir Stellung zu Geschäften der Finanzdirektion, so z. B. zu der Neuordnung der Hilfskasse, dem Verhältnis der Lehrerversicherungskasse zum Staat, der Ausführung des Bankengesetzes. Öfters erteilten wir auch mündlich Auskunft an andere Direktionen oder nahmen Teil an Konferenzen und Augenscheinen, die sie angeordnet hatten.

J. Verschiedenes.

Die Gültzuschätzungskommissionen behandelten im ganzen 66 Schätzungsbegehren. In 50 Fällen war der Ertragswert landwirtschaftlicher Grundstücke bei Erbteilungen festzustellen. In 16 Fällen ist nur der Verkehrswert für die Berechnung der Erbschaftssteuer ermittelt worden.

Gegen die Schätzungen ist nur eine Beschwerde eingelangt, welche, soweit darauf eingetreten werden konnte, als unbegründet abgewiesen wurde.

Rogatorien und Requisitorien wurden 307 weitergeleitet gegenüber 243 im Vorjahre.

Die im Berichtsjahre eingelangten Geschäfte be laufen sich insgesamt auf 3683 gegen 3797 im letzten Jahre. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder überaus zahlreichen Fälle mündlicher oder schriftlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung.

Bern, den 18. Mai 1936.

Der Justizdirektor:
Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 10. Juni 1936.

Begl. Der Staatsschreiber: Schneider.